



GZ: ABT08GP-45191/2020-631

Graz, am 03.11.2020

Ggst.: Verordnung des Landeshauptmannes über das Betretungsverbot von externen Personen sowie Auflagen und Bedingungen in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19;
LGBl. Nr. 98/2020;
Begleitschreiben.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Was gilt in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen?

(Überblick über die Regelungen der neuen Verordnung des Landes Steiermark vom 02.11.2020)

Um in der Phase des Lockdowns eine bestmögliche Sicherheit für alle Personen in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gewährleisten zu können, reagiert das Land Steiermark mit einer eigenen Verordnung.

Da im gesamten Bildungsbereich möglichst ähnliche Bedingungen gelten sollen, orientiert sich diese Verordnung, wie auch der schulische Bereich, an der Ampelphase „Orange“. Um jedoch allen Kindern den Besuch in der Einrichtung ermöglichen zu können, gibt es eine beschränkte Anzahl an externen Personen, welche die Einrichtungen trotzdem betreten dürfen. Anbei eine kurze Zusammenfassung zu der mitgeschickten Verordnung:

- **Partielles Betretungsverbot**

Ab 3.11.2020 bis einschließlich 30.11.2020 dürfen externe Personen aufgrund der verschärften COVID-19-Situation Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen nicht mehr betreten. Folglich haben auch Eltern als externe Personen grundsätzlich keinen Zutritt zur Einrichtung und die Kinder sind bereits am Eingang zu übergeben.

Ausgenommen von diesem Verbot sind externe Personen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind sowie Erziehungsberechtigte für die Dauer der Eingewöhnung.

- **Abstand bzw. MNS für BetreuerInnen**

Die BetreuerInnen haben in der Einrichtung untereinander einen Meter Abstand zu halten, nur wenn dies nicht möglich ist, muss eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und enganliegende Schutzvorrichtung getragen werden. Ein Mindestabstand zu den Kindern ist nicht vorgesehen.

- **Organisatorische Maßnahmen**

Neben der Umsetzung der allgemeinen Hygienekonzepte und Leitfäden des Landes sind zudem seitens der Erhalter organisatorische Vorkehrungen zu treffen, um einen gruppenübergreifenden Einsatz der BetreuerInnen sowie ein Durchmischen der Kinder zu vermeiden. Sport in Gruppen und gemeinsamer Gesang sollen ins Freie verlegt werden, Veranstaltungen sind nur innerhalb der Betreuungsgruppe, somit auch ohne Eltern, zulässig.

- **Vorgaben für die Eingewöhnungsphase**

Die Eingewöhnung soll stattfinden dürfen, wobei nur ein Elternteil die Begleitung übernehmen darf. Diesem wird in der Einrichtung ein eigener Bereich zugeteilt und hat er durchgehend eine FFP 2 Maske zu tragen, sofern dies nicht aus medizinischen Gründen ausgeschlossen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Abteilungsleiterin

Mag.Dr. Birgit Strimitzer-Riedler
(elektronisch gefertigt)